



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-10-(2016-0529)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

E-Mail: VII3@sozialministerium.at

Wien, 3. Mai 2016

Verordnung über elektromagnetische Felder (VEMF); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 24. März 2016 übermittelten Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über elektromagnetische Felder (VEMF), BMASK-461.202/0001-VII/A/3/2016, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Richtlinie 2013/35/EU über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetischer Felder)“ durch den vorliegenden Verordnungsentwurf als Durchführungsverordnung zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass im Rahmen der Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz nun auch bei Tätigkeiten, die mit Einwirkungen elektromagnetischer Felder verbunden sind, regelmäßige ärztliche Untersuchungen für ArbeitnehmerInnen sowie eine Arbeitsplatzevaluierung vorzusehen sind.

Allerdings wird die Höhe der Expositionsgrenzwerte der Anlage 2 und 3 kritisch gesehen. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass die

Einwirkungen elektromagnetischer Felder für den ArbeitnehmerInnenschutz ein noch wenig geregeltes Gebiet sind. Ob dies aber als Begründung gemäß §2 (3) des Verordnungsentwurfes ausreicht, vermutete Langzeitwirkungen von elektromagnetischen Feldern explizit nicht in der Grenzwertgebung für die Exposition für den ArbeitnehmerInnenschutz zu berücksichtigen, ist zu hinterfragen.

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die ArbeitnehmerInnen wäre eine solche Berücksichtigung eine zweckmäßige Vorgangsweise gewesen; gerade vor dem Hintergrund, dass die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO radiofrequente Felder als „möglicherweise krebserregend“ in Gruppe 2B eingestuft hat.

Die im Anhang 2 und 3 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Expositionsgrenzwerte sind teilweise wesentlich höher als die Empfehlungen des EU-Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (1999/519/EG), die aber wiederum den Werten der ÖNORM E 8850 entsprechen. Bereits diese Expositionsgrenzwerte werden mittlerweile auf Grund der Studienlage von vielen MedizinerInnen und vom Institut für Umwelthygiene der Universität Wien als viel zu hoch kritisiert.

So empfiehlt in Österreich auch der Oberste Sanitätsrat in seiner gesundheitlichen Bewertung zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern, dass vorsorglich ein Zielwert für Hochfrequenzeinwirkungen mindestens um den Faktor 100 unter diesen Grenzwerten anzusetzen ist.

Im Rahmen des Forschungsprojekts ATHEM (Untersuchung athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich) der AUVA aus dem Jahr 2011 zeigte sich, dass im athermischen Bereich bei bereits niedriger Exposition - wie sie beim Mobilfunk vorkommen - verschiedene negative Effekte (DNA-Brüche, Proteinsyntheseveränderungen, EEG-Veränderungen) auftreten.

Zwar lassen sich auch durch diese Studien keine eindeutigen Aussagen treffen, ob die Effekte gesundheitsrelevant sind, jedoch ist eine klare Empfehlung für entsprechenden Schutz und Präventivmaßnahmen, wie eine Minimierung der Exposition, die logische Schlussfolgerung.

Auch im Bereich der niederfrequenten magnetischen Felder wird von Seiten der medizinischen Wissenschaft auf Grund von Studienhinweisen zu möglichen Gesundheitsschäden die Absenkung des Grenzwertes empfohlen.

In Österreich gibt es eine richtungsweisende, rechtskräftige Entscheidung des Umweltsenates (UVS) im Rahmen einer Berufung gegen ein UVP-Projekt einer 380 kV-Freileitung in der Steiermark, dass bei Einhaltung eines Wertes von $1\mu\text{T}$ (Grenzwert der ÖNORM E 8850 wären hier eigentlich $100\mu\text{T}$) Gesundheitsgefährdungen - nach derzeitigem medizinischem Wissensstand - auszuschließen sind. Der UVS schloss sich hier den wissenschaftlichen Ausführungen des medizinischen Sachverständigen in seiner Entscheidung an.

Auch die Schweiz hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und rechtlich verbindliche, teilweise niedrigere Grenzwerte für die Exposition elektromagnetischer Felder vorgesehen als es in der ÖNORM E 8850 der Fall ist (siehe Schweizer Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung - NISV). So ist beispielsweise auch ein Grenzwert für niederfrequente elektromagnetische Felder von nur $1\mu\text{T}$ vorgesehen.

In der vorliegenden Verordnung elektromagnetischer Felder sollten daher die Expositionsgrenzwerte neu überdacht und im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes Zielwerte definiert werden, die entsprechend den vorliegenden Empfehlungen unter den derzeitigen Werten für den ArbeitnehmerInnenschutz liegen.

Bedingt durch die Änderungen in der Arbeitswelt und der vermehrten Nutzung von drahtloser Funktechnologie ist man auch in Büros einer ständigen und lang anhaltender, aber niedrigen Exposition ausgesetzt. Dies wäre ebenfalls im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen.

In einem ersten Schritt sollten daher wenigstens als Mindeststandard für den ArbeitnehmerInnenschutz ausschließlich die Expositionsgrenzwerte maßgebend sein, wie sie in der ÖNORM E 8850 vorgegeben sind. Diese gelten derzeit nur für besonders gefährdete oder schutzbedürftige ArbeitnehmerInnen.

In weiterer Folge sollte entsprechend dem Vorsorgeprinzip eine Absenkung dieser Werte diskutiert und niedrigere Zielwerte für den vorsorgenden ArbeitnehmerInnenschutz festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär